

# Vorlage Nr. BV 134/2009/1

FB 3 / FD Recht

Auskunft erteilt: Herr Elliger

Telefon: 02941 980-510



STADT **LIPPSTADT**

**öffentlich**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Rat	26.10.2009

**TOP** Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt  
hier: Bildung eines Integrationsrates

## Beschlussvorschlag

1. Die als Anlage beigefügte 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt wird beschlossen.
2. Der Termin für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates gem. § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW wird auf Sonntag, den 07.02.2010 festgelegt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die z. Zt. gültigen Hinweise zur Durchführung der Wahl des Ausländerbeirates für die Wahl eines Integrationsrates zu überarbeiten und dem Rat zur Beschlussfassung zuzuleiten.

## Anlage

### 1 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt

Entwurf einer Beschlussvorlage, Anlage zur BV bzgl. Änderung de

## Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? Nein****Sachdarstellung**

Mit der Gemeindeordnung 1994 ist die Pflicht zur Bildung von Ausländerbeiräten gesetzlich festgeschrieben worden. Die Wahlen zu den Ausländerbeiräten fanden jeweils zeitnah nach der Kommunalwahl in den Jahren 1994, 1999 und 2004 statt.

Mit dem Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 24.06.2009 sind grundlegende Änderungen des § 27 der Gemeindeordnung beschlossen worden:

§ 27

*Integration*

*(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden.*

*In einer Gemeinde, in der mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 es beantragen.*

*In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden.*

*Der Integrationsrat wird gebildet, in dem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 3 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten.*

*Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss entsprechend § 58 (Integrationsausschuss) gebildet werden.*

*Der Integrationsausschuss besteht aus den vom Rat bestellten Mitgliedern und den Mitgliedern, die nach den Regeln des Absatzes 2 Satz 1 gewählt werden.*

*Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder des Integrationsausschusses darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.*

*Sollen dem Integrationsausschuss auch vom Rat bestellte sachkundige Bürger (§ 58 Absatz 3) angehören, so muss die Zahl der Ratsmitglieder die Zahl aller anderen stimmberechtigten Mitglieder übertreffen.*

*Zur Bildung des Integrationsausschusses bestellt der Rat nach Maßgabe des § 50 Absatz 3 die Ratsmitglieder.*

*Die nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder treten hinzu.*

*Im Integrationsausschuss haben Ratsmitglieder und die nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gleiche Rechte.*

*Der Integrationsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt.*

*(2) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt.*

*Die Wahl der Mitglieder findet spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates statt.*

*Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder.*

*Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder im Integrationsrat oder im Integrationsausschuss ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Integrationsrates oder Integrationsausschusses weiter aus, es sei denn, der Rat hat nach Absatz 1 Satz 3 beschlossen, künftig keinen Integrationsrat oder Integrationsausschuss zu bilden.*

*(3) Wahlberechtigt sind*

*1. Ausländer,*

*2. Deutsche,*

*wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.*

*Darüber hinaus muss die Person am Wahltag*

*1. 16 Jahre alt sein,*

*2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und*

*3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.*

*Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.*

*(4) Nicht wahlberechtigt sind*

*1. Ausländer,*

*a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,*

*b) die Asylbewerber sind,*

*2. Deutsche,*

*die nicht von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfasst sind.*

*(5) Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Nummern 1 und 2 sowie alle Bürger.*

*(6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 lässt die Gemeinde die in Absatz 4 Nummer 1 bezeichneten Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht.*

*(7) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43 Absatz 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 4 Nummer 1 entsprechend.*

*Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.*

*Der Integrationsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Ratsmitglied zu seinem Vorsitzenden sowie ein oder mehrere Ratsmitglieder zu Stellvertretern.*

*Der Integrationsrat oder der Integrationsausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.*

(8) Der Integrationsrat oder Integrationsausschuss kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates oder Integrationsausschusses ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates oder Integrationsausschusses dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder Integrationsausschusses oder ein anderes vom Integrationsrat oder Integrationsausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.

(9) Der Integrationsrat oder Integrationsausschuss soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(10) Dem Integrationsrat oder Integrationsausschuss sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(11) Für die Wahl zum Integrationsrat und Integrationsausschuss nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über den Wahltag, die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.

### **Zur Begründung des Gesetzes und zum Verfahrensgang wird auf die anliegende LT-DS 14/9390 verwiesen, die den Fraktionen separat zugeleitet wird.**

Der neu gefasste § 27 GO NRW, der nunmehr unter dem Begriff „Integration“ die politische Beteiligung von Migranten regelt, sieht im Wesentlichen folgende neue Regelungen vor:

- An Stelle des bisherigen Ausländerbeirates wird ein **Integrationsrat** oder – als abgewandelter Ausschuss nach § 58 GO NRW – ein **Integrationsausschuss** gebildet.
- Integrationsrat und Integrationsausschuss bestehen aus direkt gewählten Mitgliedern und vom Rat bestellten Ratsvertretern (Ratsmitgliedern oder sachkundigen Bürgern). Letztere müssen beim Integrationsausschuss die Mehrheit haben.
- Die Wahl des Gremiums muss bis spätestens 16 Wochen nach Beginn der Wahlperiode, also dem 26.02.2010, durchgeführt werden.
- Das aktive Wahlrecht haben:  
Ausländer (ohne zusätzliche deutsche Staatsbürgerschaft) und Deutsche, die die Staatsbürgerschaft frühestens 5 Jahre vor dem Tag der Wahl erhalten haben.  
Darüber hinaus müssen die Personen mind. 16 Jahre alt sein, seit mind. 1 Jahr einen rechtmäßigen Aufenthalt haben und 16 Tage vor der Wahl den Hauptwohnsitz am Ort der Wahl haben.
- Der Integrationsrat oder Integrationsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Bei der Bildung eines Integrationsausschusses müssen dies zwingend Ratsmitglieder sein. Seine inneren Angelegenheiten regelt das Gremium durch eine Geschäftsordnung.
- Sowohl Integrationsrat als auch der Integrationsausschuss sind **beratende Gremien**. Die gewählten Mitglieder und die Ratsvertreter haben die gleichen Rechte. Der Integrationsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsvertreter höher ist als die Zahl der anderen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Städtetag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW haben in Abstimmung mit der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen (LAGA) sich darauf verständigt, für die kommende Wahl der Mitglieder der Integrationsräte ei-

nen landesweit einheitlichen Wahltermin vorzuschlagen. Als geeigneter Wahltermin wurde der 07.02.2010 angesehen.

Bevor mit den Wahlvorbereitungen begonnen werden kann, sind jedoch die Hauptsatzungen an die neue Rechtslage anzupassen. Das Gesetz sieht dabei als Grundmodell die Einrichtung eines **Integrationsrates**, bestehend aus direkt gewählten Migrantenvertretern und Ratsmitgliedern vor. Die Anzahl der Mitglieder des Integrationsgremiums und auch das Verhältnis von Migrantenvertretern und Ratsmitgliedern lässt das Gesetz offen. Dies regeln die Städte und Gemeinden in der Hauptsatzung.

Sofern der Rat keinen Integrationsrat bilden will, muss er in Abweichung zum Gesetz den vorgesehenen Integrationsrat darüber hinaus einen Ratsbeschluss zur Bildung eines Integrationsausschusses fassen, der sich ebenfalls aus direkt gewählten Migrantenvertretern und vom Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammensetzt.

Der Integrationsrat ist als ein durch die Migrantenvertreter dominiertes Gremium angelegt. Die Erfahrungen aus dem Modellversuch haben gezeigt, dass sich das Verhältnis von zwei Dritteln Migrantenvertreter und einem Drittel Ratsmitglieder in der Praxis bewährt haben. Im Integrationsausschuss überwiegt die Zahl der Ratsmitglieder. Beide Gremien haben lediglich beratende Funktion.

Bereits der noch amtierende Rat kann eine entsprechende Anpassung der Hauptsatzung vornehmen. Zu Beginn der beginnenden Wahlperiode kann der neue Rat seinerseits bzgl. der Art, Größe und Zusammensetzung des Integrationsgremiums eine eigene Entscheidung treffen. Sollte daher der noch amtierende Rat einen entsprechenden Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung treffen, sollte der neue Rat möglichst in der konstituierenden Sitzung Gelegenheit haben, die Beschlüsse des amtierenden Rates zu bestätigen bzw. eigene Entscheidungen zu treffen. Erst dann kann die Wahlausschreibung für die Wahl des Integrationsgremiums erfolgen.

Gem. § 27 Abs. 11 GO finden die wesentlichen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) auf die Wahl der Integrationsräte/ausschüsse Anwendung. In Zukunft besteht auch die Möglichkeit der Briefwahl. § 27 Abs. 11 S. 1 GO NRW verweist jedoch nicht auf §§ 15 und 16 KWahlG. Damit sind die nach diesen Vorschriften einzuhaltenen Fristen des 48. Tages vor der Wahl für die Einreichung der Wahlvorschläge sowie des 39. Tages für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge nicht verbindlich. Die Städte können daher eine eigene Frist für die Einrichtung der Wahlvorschläge in der Wahlbekanntmachung bestimmen. Auch der Wahlausschuss kann zu einem späteren Zeitpunkt als den 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheiden. Dadurch besteht die Möglichkeit, die Wahlvorbereitungen mit den Weihnachtsfeiertagen und dem Jahreswechsel in Einklang zu bringen.

Zu den allgemeinen Kompetenzen und Möglichkeiten der Integrationsräte und -ausschüsse hat die Landesregierung auf eine Kleine Anfrage mit Drucksache 14/9642 wie folgt geantwortet:

*Der Rat darf dem Integrationsrat bzw. dem Integrationsausschuss keine Aufgaben zuweisen, die die Ausübung von Staatsgewalt zum Inhalt haben oder erfordern. Das Wort „befassen“ in § 27 Abs. 8 S. 1 GO NRW bedeutet nicht, dass entsprechende bindende Beschlüsse durch den Ausländerbeirat oder –ausschuss gefasst werden können.*

Der Rat hat in seiner Sitzung am 28.09.2009 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Gem. § 27 GO NRW wird ein Integrationsrat gebildet.
2. Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus 10 gem. § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 5 gem. § 27 Abs. 2 S. 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

3. Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt. Der Rat regelt das Wahlverfahren durch den Erlass von Hinweisen zur Durchführung von Wahlen zum Integrationsrat in der Stadt Lippstadt.
4. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

Die Landesregierung hat auch noch mal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Entscheidungskompetenz des Rates in der jeweiligen Wahlperiode berücksichtigt wird. So ist jeder neu gewählte Rat in der Lage, die in einer vorangegangenen Wahlperiode getroffene Entscheidung hinsichtlich der Art des Gremiums wiederum zu ändern.

Die Änderung der Hauptsatzung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen werden, § 7 Abs.3 S.3 GO NRW.